

Überbetriebliche Unterweisung Ausbildungsberuf Parkettleger/in und Bodenleger/in

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für Mittelfranken hat in ihrer Sitzung vom 05.12.2011 in Ergänzung des Beschlusses der Vollversammlung vom 8. Dezember 1981, zuletzt geändert mit Beschluss vom 19. Juli 2010, die Änderung der Vorschriften über die Durchführung von überbetrieblicher Lehrlingsunterweisung im Ausbildungsberuf Parkettleger/in und Bodenleger/in beschlossen.

Lehrgänge unter der Trägerschaft der Handwerkskammer für Mittelfranken

Anpassungslehrgänge (2.-4. Ausbildungsjahr)

Lehrgangs-

<u>kurzzeichen</u>	<u>Lehrgangsbezeichnung</u>	<u>Ausbildungsberuf</u>	<u>Dauer</u>
P-BM1/10	Arbeiten an Parkettlegemaschinen; Arbeitssicherheit und rationelle Arbeitstechniken im Umgang mit Parkettlegemaschinen, Teil 1	Parkettleger/in Bodenleger/in	1 Arbeitswoche
P-BM2/10	wie oben, Teil 2	Parkettleger/in Bodenleger/in	1 Arbeitswoche

Der Beschluss der Vollversammlung vom 5. Dezember 2011 über die Änderung der Vorschriften über die Durchführung von überbetrieblicher Lehrlingsunterweisung im Ausbildungsberuf Parkettleger/in und Bodenleger/in wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit Schreiben vom 22. Dezember 2011 (Nr. H/1 – 4400e/280/4) in der vorgelegten Fassung nach Beschlussfassung im Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammer für Mittelfranken am 24. Oktober 2011 gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 10 HwO i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 4 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Änderung wird in der „Deutsche(n) Handwerks Zeitung“, Nr. 1/2, vom 20. Januar 2012 gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 HwO veröffentlicht.

Nürnberg, den 20. Januar 2012

Heinrich Mosler
Präsident

Prof. Dr. Elmar Forster
Hauptgeschäftsführer